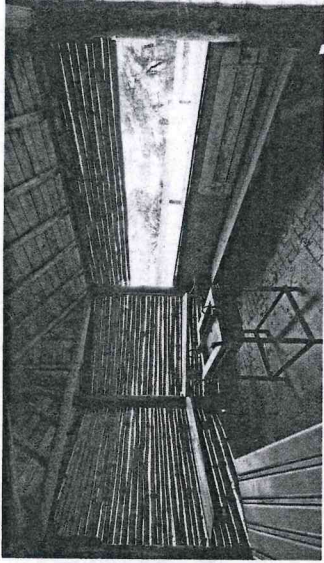


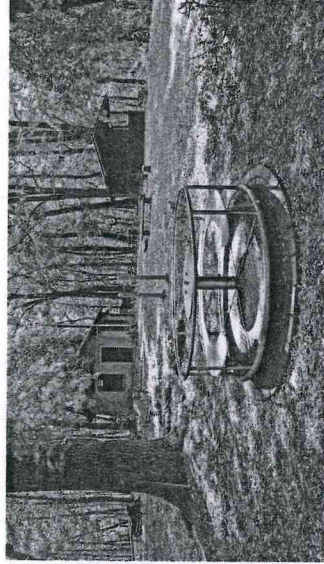
Wetterfest: Grillplatz und Schutzhütte am Silbersee.

FOTO: HELLER



Hütte am Waldrand unweit der Scheide bei Dankelshausen.

FOTO: HELLER



Grillstelle im Freizeitpark am Paretser Kopf

FOTO: HELLER

# Streitfaktor Grill? So klappt es mit dem Nachbarn!

Balkons, Gärten, Parkanlagen: Einige einfache Regeln sind zu beachten, damit das sommerliche Schlemmvergnügen nicht verhasgelt wird

Von Norma Jean Levin

**Göttingen.** Qualm zieht vom Balkon nebenan ins Schlafzimmerfenster, Asche und Aluminiumschalen bleiben im Park liegen: Nicht selten kann eine Grillparty einen Streit unter Nachbarn entzünden oder sogar rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Doch was gibt es beim Grillen auf dem Balkon, im Garten oder in Parkanlagen zu beachten?

**► Grillen auf Balkon und Terrasse:** Grundsätzlich gilt: Das Grillen zu Hause ist erlaubt. „Auf das liebste Sommerhobby braucht niemand zu verzichten, allerdings sollte man sich an die Regeln halten“, sagt Gabriele Heinrich vom Vorstand des Verbraucherschutzverbands Wohnen im Eigentum (WiE). Balkon und Terrasse gehören zur Wohnung und können vom Mieter selbstverständlich genutzt werden, bestätigt der Jurist Dieter Hildebrandt von Vorstand des Göttinger Vereins Haus und Grund in einem Ratgeber für die Mitglieder. Dennoch sei das Grillen immer wieder Thema vor Gericht.

**► Die Hausordnung prüfen**  
Auch wenn dem Grillvergnügen grundsätzlich kein Riegel vorgeschoben wird, kann eine Hausordnung Mieter beschränken. Aus Brandschutzgründen oder um den Geruch zu vermeiden, können Eigentümer oder Hausverwaltungen eine entsprechende Klausel

aufnehmen. Außerdem: „Den Abschluss einer Hausordnung kann jeder Wohnungseigentümer verlangen, der sich gestört fühlt“, sagt Heinrich. Dabei sollten ausgewogene Regeln festgeschrieben werden, die allen Parteien entgegenkommen. „Ist die Hausordnung wesentlich strenger als die gesetzlichen Vorgaben, indem sie zum Beispiel Lärm auf Balkonen generell zu jeder Zeit untersagt, kann das nichtig sein“, erläutert sie.

Wer mit seinem Grillen gegen die geltende Hausordnung verstößt, muss damit rechnen, dass die Hausverwaltung eingreift. Uneinsichtige haben nach Angaben der WiE schlimmstenfalls Klagen auf Unterlassung und Schadensersatz zu befürchten. Mietern konnte sogar gekündigt werden. Andere, die sich belästigt fühlen und deren Vermögen nicht eingreift, können ihre Mietkosten mindern.

**► Grillen in öffentlichen Anlagen:** Sich auf die Wiese in Parks und öffentlichen Anlagen zu setzen und zu grillen, ist dort erlaubt, wo ausdrücklich ausgewiesen ist. In Göttingen mahnen Schilder mit Verhal-



**Wer auf öffentlichen Flächen grillen möchte, muss Regeln beachten.** FOTO: DPA  
tenshinweisen zum ordnungsgemäßen Grillen an, sagt Verwaltungssprecher Dominik Kimyon. „Verbote, zum Beispiel in waldbrandgefährdeten Gebieten, sind zu respektieren“, ergänzt Markus Herzberg von der Göttinger Kreisfeuerwehr.

**► Geeignetes Gerät verwenden**  
Wichtig ist, dass das Grillgerät geeignet ist: Die Grills müssen auf Bergen stehen, damit der Rasen nicht verbrannt wird, sagt Kimyon. Wert-Alu-Feuerschalen sind daher nicht erlaubt. Bevor die Glut entfacht wird, müsse sichergestellt

**► Korrekte Entsorgung**  
Danach sollten die Griller ihre Asche entsorgen. Die Göttinger Stadtverwaltung hat unter anderem am Kieselsee südlich vom Spielschiff, im Cheltenhampark, im Levingpark und auf den Schillerwiesen entsprechende Abfallimer an der Wiese aufgestellt, sagt Kimyon. Außerdem gibt es dort Sandsteinblöcke, die als Unterlage oder als Sitz benutzt werden können.

**► Erhöhte Brandgefahr**  
Wer ein Feuer legt, ist für die Folgen verantwortlich und könne haftbar gemacht werden. Besonders bei dem heißen und trockenen Wetter der vergangenen Wochen sei die Gefahr von Bränden erhöht, meint der Kreisfeuerwehrmann: „Durch Wind verwehte glühende Asche und Funken stellen eine zusätzliche Gefahr der Ausbreitung dar.“

Wer sich nicht an die Regeln hält und wild grillt, muss mit Bußgeldern rechnen. „Bei Zuwiderhandlungen gibt uns die Gefahrenabwehrverordnung die Möglichkeit, Bußgelder von bis zu 5000 Euro auszusprechen“, sagt Klostermann. Bisher sei dies jedoch noch nicht erforderlich gewesen.

GT, 27.08.2019